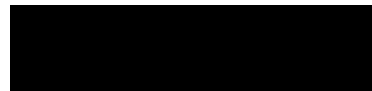
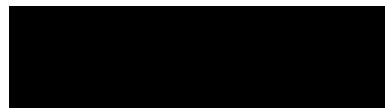

**Entscheidung Nr. 12940 (V) vom 09.05.2017
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT 31.05.2017**

Antragstellerin und Verfahrensbeteiligte:
capelight pictures – Gerlach Selms GbR
Lessingstr. 16
16356 Ahrensfelde

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
auf den am 21.04.2017 eingegangenen Antrag auf Listenstreichung
gemäß § 23 Abs. 4 JuSchG
im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**



entschieden:

Der Videofilm
„Tödliche Ernte“,
Starlight Film Produktions- und
Vertriebs GmbH, Bochum

wird aus der Liste der
jugendgefährdenden Medien
gestrichen.

S a c h v e r h a l t

Bei dem Videofilm „Tödliche Ernte“ handelt es sich um den zweiten Teil der Reihe „Kinder des Zorns“. Der Film wurde mit Entscheidung Nr. 4459 (V) vom 08.04.1993, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 81 vom 30.04.1993, in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen.

Es handelt sich um eine US-amerikanische Produktion aus dem Jahr 1991 mit dem Originaltitel „Children of the Corn 2 – Deadly Harvest“. Regie führte David F. Price. Der Film hat eine Lauf-
länge von ca. 85 Minuten.

Die Handlung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Die Kinder von Gatlin haben alle Erwachsenen in ihrem Dorf getötet. Die Erwachsenen der Nachbargemeinde beschließen, die Kinder bei sich aufzunehmen. Der Reporter John Garrett will zusammen mit seinem Sohn über die Vorkommnisse eine Story schreiben. Mit Hilfe des Indianers Redbeer gelingt es John, die Erklärung für die Mordtaten der Kinder zu finden. Die Kinder wurden von Mais in den Wahnsinn getrieben, der zur Profitsteigerung von skrupellosen Geschäftsleuten kontaminiert wurde. Die Kinder bringen nach und nach die Verursacher dieser Machenschaften um und bedrohen schließlich auch John und Danny, die sich jedoch in letzter Minute retten können.

Der Film ist seinerzeit auf ein geteiltes Echo bei Filmkritikern gestoßen.

In der Indizierungsentscheidung wurde ausgeführt, dass der Film aufgrund der zahlreichen äußerst brutal in Szene gesetzten Gewaltdarstellungen auf Kinder und Jugendliche verrohend wirke. Der Film bestehe aus einer Aneinanderreihung von Horror- und Metzelszenen.

Mit am 21.04.2017 bei der Bundesprüfstelle eingegangenem Schreiben beantragt die Verfahrens-
beteiligte, den Videofilm aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen. Die in dem Film zu findenden Effekte aus den 1980er und 1990er Jahren seien mit heutigen Gore-Effekten nicht zu vergleichen und muteten künstlich und handgemacht an. Die Sehgewohnheiten hätten sich seit Veröffentlichung des Films stark verändert. Viele Effekte und Situationen würden vom heutigen Publikum eher als lustig eingestuft, als diese glaubwürdig bedrohlich wirkten. Die Gewaltdarstellungen blieben deutlich hinter denen in anderen Werken des Genres zu findenden, insbesondere auch im Vergleich zu anderen älteren Produktionen, deutlich zurück.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsache und auf den des Videofilmes Bezug genommen. Der Film wurde den Mitgliedern des 3er-Gremiums in der Sitzung in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit vorgeführt. Sie haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in der vorliegenden Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Der Videofilm „Tödliche Ernte“ war wie beantragt aus der Liste zu streichen.

Die Listenstreichung eines indizierten Mediums ist in den Fällen möglich, in denen die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste nicht mehr vorliegen (§ 18 Abs. 7 Satz 1 JuSchG), das heißt, wenn das Medium seine jugendgefährdende Wirkung verloren hat.

Die Voraussetzungen für eine Aufnahme liegen insbesondere dann nicht mehr vor, wenn aufgrund eines nachhaltigen Wertewandels oder neuer Erkenntnisse aus der Medienwirkungsfor-

sung ausgeschlossen werden kann, dass die betreffenden Medieninhalte weiterhin geeignet sind, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung oder Erziehung zu gefährden. Die Bundesprüfstelle darf an einer tiefgreifenden und nachhaltigen Änderung dieser Anschauungen nicht vorbeigehen, sofern der Wandel nicht lediglich vorübergehenden Charakter trägt (BVerwGE 39, 197, 201).

Daraus ergibt sich, dass das Medium in seiner Gesamtheit an der heute gesellschaftlich vorherrschenden Werteordnung gemessen werden muss. Nur wenn von dem Medium insgesamt nach dem heutigen Stand der Medienwirkungsforschung vor dem Hintergrund der aktuellen Werte keine jugendgefährdende Wirkung mehr vermutet wird, kommt eine Aufhebung der Indizierung in Betracht. Geht hingegen auch nur von einem Teil des Mediums aus heutiger Sicht eine Jugendgefährdung aus, hat das Medium als solches in der Liste zu verbleiben. Ausgangspunkt der Indizierungsentscheidung der Bundesprüfstelle ist mithin die Jugendgefährdung, die über die Schwelle der Jugendbeeinträchtigung hinaus reicht.

Als jugendgefährdend sind gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie solche Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird, anzusehen.

Eine verrohende Wirkung setzt voraus, dass der Inhalt eines Mediums so gestaltet ist, dass eine gleichgültige oder positive Einstellung zum Leiden Dritter als eine dem verfassungsrechtlichen Wertebild entgegen gesetzte Anschauung entsteht (vgl. Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Auflage, § 18 JuSchG, Rdnr. 33). Dies ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Erdemir, Gutknecht; Jugendschutzrecht; 3. Auflage, § 18 Rdnr. 5).

Das Gremium ist vorliegend zu der Überzeugung gelangt, dass die im Film enthaltenen Gewaltszenen in ihrer visuellen und akustischen Darstellung nach heutigen Maßstäben nicht mehr als jugendgefährdend einzustufen sind. Die Gewalthandlungen werden aus heutiger Sicht nicht detailliert präsentiert und sind nicht als selbstzweckhaft einzustufen. Die im Film dargebotene Gewalt ist insgesamt nicht mehr als die Grenzen des Horrorfilm-Genres überschreitende Darstellung zu klassifizieren.

Die Gewaltdarstellungen bleiben sowohl in ihrer Quantität als auch in der Qualität deutlich hinter den in anderen Filmen des Horrorgenres zu findenden zurück. Dies gilt selbst im Vergleich mit Produktionen aus der Zeit, in der der verfahrensgegenständliche Film veröffentlicht wurde, erst Recht aber im Vergleich mit heutigen Produktionen.

Aufgrund der veralteten Tricktechnik und der eher langatmigen Erzählweise ist der Film nach Auffassung des 3er-Gremiums auch nicht (mehr) als jugendaffin anzusehen, sondern dürfte ein Publikum ansprechen, das noch zum Zeitpunkt des Erscheinens jugendlich oder bereits erwachsen war.

Ob aufgrund der im Film enthaltenen Gewaltdarstellungen weiterhin eine Jugendbeeinträchtigung vorliegt, war von Seiten der Bundesprüfstelle nicht zu entscheiden. Dem Antrag auf Listenstreichung war nach alledem zu entsprechen.

Aufgrund der Streichung des Videofilms aus der Liste der jugendgefährdenden Medien sind auch sämtliche Fassungen des Films aus der Liste zu streichen, die wegen Inhaltsgleichheit mit dem verfahrensgegenständlichen Film aufgenommen wurden.



Gebührenerhebung:

Die Festsetzung der Kosten für dieses Verfahren bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.